

Allgemeine Mietbedingungen für Inlandsgeschäfte (Stand August 2015)

Seite 1/3

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I MIETDAUER

Die Mietdauer beträgt 2 Wochen. Sie beginnt mit dem Versandtag und endet mit der Rückgabe in unserem Werk Ludwigshafen (Rhein).

II MIETGEBÜHR

1. Die Mietgebühr beträgt 2,5% des Maschinenwertes (Mietwert), pro angefangener Woche, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (bzw. Zoll- oder sonstiger Nebenkosten bei Auslandslieferungen) zzgl. der im Angebot beschriebenen Zusatzkosten.
2. Die Mietberechnung beginnt mit dem Tag der Lieferung und endet am Tage des Wiedereinganges in unserem Werk.
3. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch Rechnungsstellung von J. Engelsmann AG oder nach schriftlicher Vereinbarung.

III TRANSPORTKOSTEN

1. Die Kosten für Hin- und Rücktransport und Transportversicherungskosten sowie das Risiko für Hin- und Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die jeweils notwendige Verpackung wird in jedem Falle von J. Engelsmann AG zu Lasten des Empfängers vorgenommen. Sie bleibt im Besitz von J. Engelsmann AG und wird nach frachtfreier, vollständiger Rücksendung zu 2/3 gutgeschrieben; ausgenommen davon sind Verschläge (Schutzverpackungen).
3. Die Transportversicherung für die Rücksendung schließt in jedem Falle der Absender ab.

J. Engelsmann AG

Frankenthaler Str. 137-141
67059 Ludwigshafen
www.engelsmann.de

Telefon: +49 (0)621 59002-0
Telefax: +49 (0)621 59002-76
E-Mail: info@engelsmann.de

Postbank

BLZ: 545 100 67 | Kto.: 227673
IBAN DE34 5451 0067 0000 2276 73
od. BIC/SWIFT: PBNKDEFF

Commerzbank Ludwigshafen

BLZ: 545 800 20 | Kto.: 100004400
IBAN DE71 5458 0020 0100 0044 00
od. BIC/SWIFT: DRESDEFF545

Deutsche Bank Ludwigshafen

BLZ: 545 700 94 | Kto.: 0120733
IBAN DE19 5457 0094 0012 0733 00
od. BIC/SWIFT: DEUTDESM545

Allgemeine Mietbedingungen für Inlandsgeschäfte (Stand August 2015)

Seite 2/3

IV KAUF

1. Eine Verpflichtung, den Vertragsgegenstand käuflich zu übernehmen, besteht nicht.
2. Bei Übernahme des gemieteten Gegenstandes, die aber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von J. Engelsmann AG bedarf, können Teile der bereits bezahlten Mietgebühren mit dem Kaufpreis verrechnet (dies muss jedoch mit J. Engelsmann AG abgesprochen werden).
Bei Übernahme gebrauchter Maschinen aus unserem Technikumsbestand besteht kein Gewährleistungsanspruch.
3. Der Neukauf einer artgleichen oder anderen Maschine bzw. Maschinengröße berechtigt nicht zum Abzug bereits bezahlter Mietgebühren.

V HAFTUNG

1. Der Abnehmer verpflichtet sich ohne Einschränkung für sachgemäße und sorgfältige Behandlung des Vertragsgegenstandes.
2. Schäden durch äußere Einflüsse, unsachgemäßen Transport, Lagerung und/oder Bedienung, fehlerhafte Aufstellung und/oder Anschluß des Vertragsgegenstandes, Feuer- und Explosionsschäden, gehen zu Lasten des Kunden bzw. dessen Versicherung.

VI ZUSATZKOSTEN

1. Die Kosten für Aufstellung, Inbetriebnahme, Betrieb und Unterhaltung in einwandfreiem Zustand, übernimmt der Besteller.
2. Teile, die dem normalen Verschleiß (z.B. Siebspannungen) unterliegen und nach dem Gebrauch nicht mehr einem anderen Kunden als neue Ware verkauft bzw. durch die Demontage unbrauchbar werden, werden nach Rücklieferung des Vertragsgegenstandes oder bereits in unserer Auftragsbestätigung, dem Besteller berechnet.
3. Der Abnehmer trägt auch die Kosten für abhanden gekommene Teile, außerdem die notwendige Aufarbeitung und eventuell erforderliche Reinigung des Vertragsgegenstandes bei Rücklieferung.

Allgemeine Mietbedingungen für Inlandsgeschäfte (Stand August 2015)

Seite 3/3

VII RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

1. Miet-, Reparatur-, Reinigungsrechnungen verstehen sich rein netto, sie sind nicht Skonto abzugsfähig.
2. Bei Übernahme des Vertragsgegenstandes und Anrechnung der Miete auf den Kaufpreis ist der Lieferant berechtigt, vom Tage der Lieferung an bis zur vollen Bezahlung derselben bankübliche Zinsen zu berechnen.

VIII SONSTIGES

1. Der Empfänger verpflichtet sich zur termingemäßen Rückgabe in tadellos gereinigtem und sachgemäß verpackten Zustand.
2. Wünscht er eine Verlängerung der Mietfrist, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Sie ist spätestens 1 Woche vor Ablauf des vereinbarten Rückgabetermins zu beantragen.
3. Etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag werden von beiden Partnern auf freundlichem Wege bereinigt.
4. In Ergänzung der vorstehenden Festlegungen gelten unsere beiliegenden VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (Stand August 2012).